(Stand: 01.01.2005)

Merkblatt
zur Beihilfefähigkeit von ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen
(auch Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung)

Dieses Merkblatt dient der Information über das Verfahren zur beihilferechtlichen Anerkennung von Aufwändungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen und ambulante Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung. Es können hieraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden, da für die Festsetzung der Beihilfe die Beihilfenverordnung NRW maßgeblich ist.

Voraussetzung der Beihilfefähigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung ist, dass diese der Besserung oder Heilung einer Krankheit dient.
Behandlungen zur Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder zu sonstigen Zwecken außerhalb der Heilkunde (z.B. zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung - Berufsförderung, Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung-) sind **nicht** beihilfefähig. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Aufwändungen für Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie, Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrative Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse und neuropsychologische Behandlungen.

Folgende Leistungsgruppen sind bei der psychotherapeutischen Behandlung zu unterscheiden:

a) **Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie** (Nr. 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ -Gebührenordnung für Ärzte- oder der GOP -Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten),

b) **Verhaltenstherapie** (Nr. 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ/GOP),

c) **Psychosomatische Grundversorgung** - z.B. Hypnose, autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie- (Nr. 845 bis 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ/GOP).

Die gleichzeitige Behandlung nach den vg. Therapieformen ist ausgeschlossen.

In den Fällen **a)** und **b)** ist im Grundsatz eine **vorherige Anerkennung** der Behandlung durch die Festsetzungsstelle erforderlich. Dies gilt jedoch nicht

im Falle a) für die Erhebung der Vorgeschichte der Krankheit (Nr. 860 GOÄ/GOP) und für <u>höchstens fünf</u> probatorische Sitzungen (einschließlich Testverfahren, Nr. 855, 856 und 857 GOÄ/GOP) sowie für die Einleitung oder Verlängerung der Behandlung (Nr. 808 GOÄ/GOP);

im Falle b) für das Erstellen der Verhaltensanalyse und für <u>höchstens fünf</u> probatorische Sitzungen einschließlich Testverfahren, Nr. 855, 856 und 857 GOÄ/GOP) sowie in Fällen, in denen der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, dass bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mind. 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert.

Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Behandlung **entweder** nach Maßgabe einer vom Beihilfeberechtigten vorzulegenden <u>auf Grund eines ärztlichen Gutachtens</u> erteilten Leistungszusage der Krankenversicherung (formloser Antrag genügt), aus der sich Art und Umfang der Behandlung sowie die Qualifikation des Therapeuten ergeben (der begutachtende Arzt der Krankenversicherung darf jedoch nicht der behandelnde Arzt sein) **oder** nach Maßgabe der Stellungnahme eines von ihr beauftragten Gutachters.

Ist bei vorgeschriebener vorheriger Anerkennung die Behandlung vor der Anerkennung begonnen worden, so kann zu den vorher entstandenen Aufwändungen auch bei positivem Ausgang des Gutachterverfahrens <u>grundsätzlich keine Beihilfe</u> gezahlt werden. Das kann jedoch nicht gelten, wenn mit der Behandlung aus zwingenden medizinischen Gründen begonnen werden musste oder bei einer Verlängerung der Behandlung, die aus medizinischen Gründen nicht unterbrochen werden durfte.

Im Fall **c)**, der **psychosomatischen Grundversorgung,** sind die Aufwändungen nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und die Behandlungsdauer je Krankheitsfall bei verbaler Intervention fünfundzwanzig Sitzungen, bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung zwölf Sitzungen und bei Hypnose als Einzelbehandlung zwölf Sitzungen nicht überschreitet.

Ablauf des Antrags- und ggf. Widerspruchsverfahrens zu a) und b)
(erforderliche Vordrucke in der Beihilfestelle erhältlich)

1. Der Beihilfeberechtigte legt der Beihilfestelle den Vordruck „Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie“ ausgefüllt vor. Außerdem hat er den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, den Bericht auf dem dafür vorgesehenen Vordruck für den Gutachter zu erstellen. Psychologische Psychoherapeuten und psychologische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten haben zusätzlich den erforderlichen Konsiliarbericht eines Arztes zur Abklärung einer somatischen (organischen) Krankheit einzuholen. Dieser muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor Beginn der Behandlung eingeholt werden.

2. Der ausgefüllte Bericht und ggf. der Konsiliarbericht ist in einem verschlossenen, deutlich erkennbar als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten orangefarbenen Umschlag (Umschlag ebenfalls in der Beihilfestelle erhältlich) der Beihilfestelle (zusammen mit dem Antrag) zur Weiterleitung an den Gutachter zu übersenden.

3. Die Beihilfestelle beauftragt einen vom Finanzministerium benannten Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens.

4. Der Gutachter teilt seine Stellungnahme -in zweifacher Ausfertigung- der Beihilfestelle mit. Der behandelnde Therapeut erhält von der Beihilfestelle eine Ausfertigung. Auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme ist dem Beihilfeberechtigten ein Bescheid zu erteilen.

5. Legt der Beihilfeberechtigte gegen den Bescheid Widerspruch ein, so kann ein Obergutachten eingeholt werden. Der behandelnde Therapeut hat seinen „Erstbericht“ an den Gutachter zu ergänzen, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Behandlung neu begründet und auf die Ablehnungsgründe eingegangen werden muss.

6. Der ergänzte Bericht ist ebenso wie der Erstbericht der Beihilfestelle zur Weiterleitung an den Obergutachter zu übermitteln. Der Gutachter darf nicht zugleich der Obergutachter sein. Ein Obergutachten ist nicht zu erstellen, wenn die psychotherapeutische Behandlung auf Grund einer Stellungnahme des Gutachters abgelehnt wurde, weil der Therapeut die erforderliche Qualifikation nicht besitzt. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Obergutachters erhält der Beihilfeberechtigte einen Bescheid.

7. Bei einer Verlängerung der Behandlung oder einer Folgebehandlung ist ein Verlängerungsbericht von dem behandelnden Therapeuten zu erstellen und in einem Freiumschlag dem mit dem Erstgutachten beauftragten Gutachter zuzuleiten. Im Übrigen gelten die Ausführungen 4.-6..

8. Die Beihilfestelle kann von dem Voranerkennungsverfahren absehen, wenn die Krankenversicherung des Beihilfeberechtigten/der berücksichtigungsfähigen Person bereits eine Leistungszusage auf Grund eines Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung sowie die Qualifikation des Therapeuten ergeben.

Nach Abschluss einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine erneute Behandlung in der Regel erst nach 2 Jahren möglich.

Muss die von Ihnen in Aussicht genommene Behandlung von der Festsetzungsstelle anerkannt werden, wird empfohlen, den Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit so bald wie möglich bei der Beihilfestelle einzureichen:

Weitere Auskünfte zur Beihilfefähigkeit psychotherapeutischer Behandlungen erhalten Sie von Ihrem/Ihrer Beihilfesachbearbeiter/in.